



**Änderungssatzung**  
**zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in Brigachtal**  
**(Sondernutzungssatzung) vom 11.12.2018**

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg i. V. mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 23.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§1**

Die Anlage zu § 8 der Sondernutzungserlaubnis vom 11.12.2018 wird ersetzt durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brigachtal, 23.04.2024

gez.  
Michael Schmitt  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## Anlage

VERZEICHNIS der Sondernutzungsgebühren vom  
23.04.2024

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebührenrahmen in €
<b>1</b>	<b>Anbieten von Leistungen</b>	
	a) Auslagen (Gestelle, Kisten, Waren, etc.)	<u>wöchentlich</u> 2,00 – 10,00 <u>jährlich</u> 70,00 – 150,00
	b) Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkaufsfläche für die Dauer der Freischanksaison	<u>monatlich</u> 10,00 – 50,00
	c) Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Imbissständen, Kiosken u. ä.	<u>wöchentlich</u> 10,00 – 30,00 <u>saisonal/jährlich</u> 50,00 – 250,00
	d) Ausstellungen oder Vorführungen je Veranstaltung	<u>täglich</u> 10,00 – 150,00
	e) Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken	<u>täglich</u> 2,00 – 15,00
<b>2</b>	<b>Lagerungen</b>	
	a) Bauhütten, Arbeitswagen, Gerüste, Baukran einschließlich Hilfseinrichtungen, Container u. ä. Gerätschaften sowie Lagerung von losen Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert	<u>wöchentlich</u> pro qm Fläche 2,50 (mind. 50,00) <u>monatlich</u> pro qm Fläche 7,50 (mind. 100,00) <u>jährlich</u> pro qm Fläche 75,00 (mind. 1.000,00)
	b) Bauarbeiten in Straßen (z. B. Straßenbau, Kanalisation, Versorgungsleitungen etc.)	gebührenfrei
<b>3</b>	<b>Plakate/Wahlwerbung</b>	
	a) Anbringen an den Anschlagtafeln	18,30
	b) Aufstellen oder Anbringen von Wahl-/ Abstimmungsplakaten	gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	<u>täglich</u> 2,00 – 15,00 <u>monatlich</u> 10,00 – 50,00 <u>jährlich</u> 20,00 – 1.250,00

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Schreiben vom 02.05.2024 angezeigt. Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“, Nr. 18 vom 02.05.2024. Brigachtal, 06.05.2024

gez.  
Christine Costa